

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2016

***Der Personalrat (Mitbestimmung) – Verhalten bei Strafanzeigen –
Mittagspause – Wiederbesetzungssperre – Verschwiegenheitspflicht***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe des PR-aktuell finden sie wieder einige Infos, die ihren Schulalltag einfacher und rechtssicherer machen.

Auf die besonders erfreuliche Situation bei den Beförderungen haben wir bereits in unserer letzten Ausgabe aufmerksam gemacht. Zum 01. November 2016 können noch einmal Grund- und Mittelschullehrkräfte befördert werden. Auch für alle anderen Lehrkräfte wird es in 2017 wieder Beförderungsmöglichkeiten geben. Wir werden zeitnah berichten.

Neben den zu Beförderungen von neuen Funktionsstelleninhabern gehörenden Wartezeiten, finden sie auch kleine Rechtsinfos zu verschiedenen Themen. Ich denke, dass diese Tipps ihnen in so mancher Situation weiterhelfen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Informieren Sie sich im Internet
auf unserer Homepage:

www.personalrat-coburg.de

Dort können Sie auch den PR-CO-
Land-Newsletter abonnieren.



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

Der Personalrat (Mitbestimmung)

Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG

Abordnung von Lehrkräften im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) ohne Einverständnis der Lehrkraft

Hierzu gehören u. a. Abordnungen (z. B. Einsatz als mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus an einer anderen Schule), und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus (z. B. Einsatz von Fachlehrkräften an mehreren Schulen, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit Teilabordnung mit einigen Unterrichtsstunden von einer Grundschule an eine Mittelschule - jedoch nicht innerhalb einer Schule z. B. vom GS- in den MS-Bereich), es sei denn, dass die Lehrkraft mit der Abordnung einverstanden ist - Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG

Im Fall der Abordnung als mobile Reserve über drei Monate hinaus muss dem Personalrat in der Regel eine Übersicht über alle vorhandenen mobilen Reserven mit ihrem derzeitigen Einsatzort und der Einsatzdauer zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind Angaben über Dienst- und Wohnort und ggf. besondere soziale Aspekte (noch nicht schulpflichtige Kinder, alleinerziehend usw.) anzugeben.

Bei der Teilabordnung von Lehrkräften an andere Schulen für ein Schuljahr wird vom Schulamt dargelegt werden müssen, warum die Teilabordnung notwendig wird und welche Gründe für die Auswahl einer bestimmten Lehrkraft sprechen. Darüber hinaus wird in vielen Fällen die Vorlage des Einsatzplanes aller entsprechenden Lehrkräfte (z. B. Einsatzplan der Fachlehrkräfte EG im Schulamtsbezirk) erforderlich sein.

Verhalten bei Strafanzeigen

Sollten Sie einmal in eine solch prekäre Lage geraten, so ist zu empfehlen, sofort die Rechtsabteilung Ihres Verbandes oder Ihrer Gewerkschaft zu verständigen und zunächst einmal unter Hinweis auf die Rechtsvertretung durch die Berufsvertretung keine Angaben zur Sache zu machen. Zu Angaben zur Person gegenüber der Polizei sind Sie hingegen verpflichtet. Unmittelbar danach wendet sich die Rechtsabteilung an die Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft, zeigt dort die anwaltschaftliche Vertretung an, stellt gleichzeitig Antrag nach § 147 StPO auf Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen und kündigt gleichzeitig im Falle der Nichteinstellung des Verfahrens schriftliche Äußerung gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO nach Akteneinsicht an.

Nach Möglichkeit sollte ein ordentliches Gerichtsverfahren vermieden werden. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Einstellung des Verfahrens, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (§ 170 II StPO).
- Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO). Damit können eine erbrachte Leistung zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, sonstige gemeinnützige Leistungen oder Unterhaltungspflichten gemeint sein.

(Aus: „Anzeigen und Elternbeschwerden“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Die Mittagspause als Problemfall!?

Findet nach dem Vormittagsunterricht auch noch Unterricht am Nachmittag statt, so haben die Schülerinnen und Schüler auch hier einen Anspruch auf eine angemessene Mittagspause. Die frühere Festlegung in den Schulordnungen auf eine Mindestzeit von 60 Minuten bei der Mittagspause existiert nicht mehr. Vielmehr ist auf das Merkmal der Angemessenheit der Mittagspause abzustellen. Hinsichtlich dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass allen Schülerinnen und Schüler ausreichend Zeit zum Mittagessen bleiben muss. Hier sind vor allem örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Möglichkeit bzw. der Wille der Schülerinnen und Schüler, in der Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen, die Größe der Mensa oder Cafeteria, die Anzahl der Schüler, die Mittagessen wollen, die Wegstrecke zu und von der Mensa in die Klassenzimmer zurück. Auch die Dauer des Nachmittagsunterrichtes sowie die Zeiten der Schülerbeförderung sollten in die Abwägungsentscheidung mit einfließen. Dennoch trifft auch hier die Entscheidung über zum Beispiel die Länge der Pause die Lehrerkonferenz mit bindender Umsetzungspflicht für die Schulleitung.

(Aus: OSZ des BLLV Oberbayern, Markus Rinner)

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen

Auf Grundlage der Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 1. September 2015 bis zum Ablauf des 31. August 2016 ausgeschiedenen Funktionsinhaber werden nachfolgend die Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber festgesetzt.

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14+AZ	6 Monate
Rektor BesGr. A 14	6 Monate
Rektor BesGr. A13+AZ	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (251,16 €)	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (194,50 €)	6 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate

Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

Der Lehrer hat auch, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Spannungen und Gegensätze innerhalb der Schule erfordern vertrauliche Behandlung (Art. 37 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) / § 14 Lehrerdienstordnung). Bei der Amtsverschwiegenheit handelt es sich um eine der Hauptpflichten des Beamten, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle dem Lehrer bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Unter die Verschwiegenheitspflicht des Lehrers fallen insbesondere

- alle Prüfungsergebnisse und Zensuren seiner Schüler,
- ihre und ihrer Angehörigen Familienverhältnisse (z. B. Krankheiten, etc.).

Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit der dienstliche Verkehr Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten erforderlich macht oder soweit es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Völlig unbedeutend ist z. B. die Tatsache, dass ein Lehrer wegen Alters nicht mehr befördert werden konnte oder in den Ruhestand tritt, das ein Wandertag stattfindet, eine Personalratswahl bevorsteht. Offenkundig sind Tatsachen, die allgemein bekannt sind und von denen jedermann auch ohne Auskunft des Beamten Kenntnis haben kann, z. B. Größe der Schule, Zahl der Schüler, Zahl der Lehrer.

(Aus: Schule und Recht in Bayern)